

## KOOPERATIONSVERTRAG

Abgeschlossen zwischen

**dem Verein zur Wahrung der Rechte und Interessen von Patienten und Klienten**  
einerseits

und

**der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg**  
andererseits

## PRÄAMBEL

Der Verein zur Wahrung der Rechte und Interessen von Patienten und Klienten, dessen Bildung von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg mit Bescheid vom 11.8.1999 zu VR-123/99 nicht untersagt wurde, verfolgt satzungsgemäß den Zweck

1. die Funktion der Patientenanwaltschaft im Sinne des Patienten- und Klientenschutzgesetzes auszuüben sowie die vorgesehene Geschäftsstelle zu betreiben und
2. zu einer ergebnisorientierten Sicherung der Standards des Vorarlberger Gesundheitswesens beizutragen.

Der Verein zur Wahrung der Rechte und Interessen von Patienten und Klienten wurde vom Land Vorarlberg gemäß § 4 des Patienten- und Klientenschutzgesetzes (LGBI. Nr. 26/1999 idgF) mit der Ausübung der Funktion der Patientenanwaltschaft für die Patienten der Krankenanstalten betraut.

Gemäß § 4 Abs. 6 leg.cit. soll die Patientenanwaltschaft ihre Tätigkeit durch Verträge mit niedergelassenen Ärzten auf deren Patienten ausdehnen. Voraussetzung hierfür ist eine vertragliche Regelung zwischen der Patientenanwaltschaft und dem jeweiligen Arzt. Diese auf dem Prinzip der Freiwilligkeit aufbauende Zuständigkeit der Patientenanwaltschaft geht davon aus, dass auch bei niedergelassenen Ärzten ein Bedürfnis nach einer Patientenvertretung besteht, jedoch die autonome Entscheidung der Ärzte gewahrt bleiben soll.

Das Land Vorarlberg und die Patientenanwaltschaft sind seit einigen Jahren bestrebt, die Tätigkeit der Patientenanwaltschaft auf die niedergelassenen Ärzte auszudehnen. Bislang scheiterte dies jedoch an der Finanzierung. Nunmehr ist das Land Vorarlberg bereit, der Patientenanwaltschaft sämtliche mit der Ausübung ihrer Tätigkeit im Bereich der niedergelassenen Ärzte verbundenen Kosten zu ersetzen.

Zur Wahrung der Objektivität und Unabhängigkeit der Tätigkeit der Patientenanwaltschaft, hat die Ärztekammer für Vorarlberg eine Kostentragung bzw. Kostenbeteiligung durch sie bzw. die niedergelassenen Ärzte an der Tätigkeit der Patientenanwaltschaft immer abgelehnt.

Im Übrigen existiert auch in keinem anderen österreichischen Bundesland - soweit eine Zuständigkeit der Patientenanwaltschaft für den niedergelassenen Bereich gegeben ist - eine Kostentragung bzw. Kostenbeteiligung von Ärzten bzw. Ärztekammern an den Kosten der Patientenanwaltschaften.

Darüber hinaus werden beispielsweise auch im Bereich der Pflegeheime die Kosten der Patientenanwaltschaft vom Land Vorarlberg und nicht von den Pflegeheimbetreibern getragen.

Sollte daher nach der Beendigung dieser Vereinbarung der Wunsch bzw. die Notwendigkeit bestehen, die Tätigkeit der Patientenanwaltschaft im Bereich der niedergelassenen Ärzte fortzusetzen, so weisen die Ärztekammer für Vorarlberg als auch die dieser Vereinbarung beitretenden Ärzte bereits jetzt darauf hin, dass auch künftig jegliche Kostentragung bzw. Kostenbeteiligung an der Tätigkeit der Patientenanwaltschaft abgelehnt wird.

Unter diesen Prämissen kommen die Vertragsteile nunmehr wie folgt überein:

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

1.1. Niedergelassener Arzt im Sinne dieser Vereinbarung ist jeder Angehörige der Ärztekammer für Vorarlberg (§ 68 ÄrzteG), der seine Tätigkeit freiberuflich (§ 45 ÄrzteG) oder als Wohnsitzarzt (§ 47 ÄrzteG) ausübt.

1.2. Patientenschaden im Sinne dieser Vereinbarung ist ein Schaden, der einem Patienten im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Leistungserbringung bei einem niedergelassenen Arzt durch einen ärztlichen Behandlungsfehler zugefügt worden ist. Von Patienten behauptete Schäden, die durch Wartezeiten auf einen Arzttermin entstanden sind, gelten nicht als Patientenschäden im Sinne dieser Vereinbarung.

1.3. Bagatellschaden im Sinne dieser Vereinbarung ist ein Schaden, bei dem die Heildauern weniger als 24 Tage beträgt.

## **§ 2 Zweck und Zuständigkeit**

2.1. Die Patientenanwaltschaft hat ausschließlich bei Patientenschäden, ausgenommen jedoch Bagatellschäden, auf eine außergerichtliche Bereinigung hinzuarbeiten.

2.2. Alle anderen an die Patientenanwaltschaft herangetragenen Patientenbeschwerden über niedergelassene Ärzte (insb. Bagatellschäden, Verhalten des Arztes bzw. dessen Mitarbeiter, Terminfragen- bzw. -vergaben, Honorarfragen,...) werden von dieser nicht bearbeitet. Die Beschwerdeführer werden vielmehr an den niedergelassenen Arzt, den die Beschwerde betrifft, subsidiär an die Ärztekammer, verwiesen.

2.3. Jeder niedergelassene Arzt hat die Möglichkeit durch Übermittlung einer unterschriebenen Beitrittserklärung (Beilage 1) an die Patientenanwaltschaft in diesen Vertrag einzutreten und somit die Tätigkeit der Patientenanwaltschaft auf sich und seine Patienten auszudehnen. Er kann unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonates aus diesem Vertrag wieder austreten. Unbeschadet dessen kann von jedem niedergelassenen Arzt der Austritt jederzeit auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bzw. des Kündigungstermines bei Vorliegen wichtiger Gründe (vgl. § 7 Pkt. 7.2) erfolgen. Die Kündigung bzw. der Austritt hat schriftlich gegenüber der Patientenanwaltschaft zu erfolgen.

Die Patientenanwaltschaft wird der Ärztekammer halbjährlich eine aktuelle Liste der beigetretenen Ärzte übermitteln.

## **§ 3 Pflichten der Patientenanwaltschaft**

3.1. Für die Besorgung der Aufgaben der Patientenanwaltschaft dürfen nur Personen eingesetzt werden, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung fachlich und persönlich geeignet sind und die Rechte und Interessen von Patienten in unabhängiger Weise wahren können.

3.2. Die Patientenanwaltschaft hat der Ärztekammer jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten aufgrund dieser Vereinbarung und die hiebei gesammelten Erfahrungen bis längstens 1.4. des Folgejahres zu übermitteln.

## **§ 4 Informations- und Auskunftsrechte der Patientenanwaltschaft**

- 4.1. Die Ärztekammer ist bemüht darauf hinzuwirken, dass möglichst viele niedergelassene Ärzte dieser Vereinbarung beitreten.
- 4.2. Die dieser Vereinbarung beigetretenen niedergelassenen Ärzte werden der Patientenanwaltschaft in den Fällen gemäß § 2 Pkt. 2.1 in Absprache mit ihrer Haftpflichtversicherung die erforderlichen Auskünfte erteilen und Stellungnahmen übermitteln sowie der Patientenanwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung zuteil werden lassen (vgl. § 11 Abs. 2 des Patienten- und Klientenschutzgesetzes).
- 4.3. Ein dieser Vereinbarung beigetreter niedergelassener Arzt, der von der Patientenanwaltschaft mit einem Schadensfall iSd. § 2 Pkt. 2.1 konfrontiert wird, wird unverzüglich seine Haftpflichtversicherung informieren.

## **§ 5 Verschwiegenheitspflicht**

Die bei der Patientenanwaltschaft tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht.

## **§ 6 Bearbeitung bzw. Verfahrensablauf**

- 6.1. Die Patientenanwaltschaft hat auf eine einvernehmliche und außergerichtliche Bereinigung eines Patientenschadens hinzuarbeiten.
- 6.2. Die Patientenanwaltschaft muss zuerst versuchen einen objektiven Sachverhalt zu erheben. Dazu hat sie alle erforderlichen Informationen vom betroffenen Patienten sowie vom betroffenen niedergelassenen Arzt anzufordern (schriftliche Stellungnahme, Übermittlung der Krankengeschichte oder sonstiger relevanter Aufzeichnungen). Der betroffene niedergelassene Arzt kann diese Informationen direkt oder über seine Haftpflichtversicherung der Patientenanwaltschaft übermitteln.
- 6.3. Sollten für die außergerichtliche Bereinigung Gutachten eingeholt werden müssen, ist vor Beauftragung durch den Patientenanwalt das Einvernehmen mit dem von der Beschwerde betroffenen niedergelassenen Arzt (sowie dessen Haftpflichtversicherung) und dem betroffenen Patienten über die Person des Gutachters herzustellen. Es darf kein Gutachter beauftragt werden, der ein Naheverhältnis zum betroffenen Patienten bzw. zum betroffenen niedergelassenen Arzt hat.
- 6.4. Nach Vorliegen des Gutachtens wird allen Parteien Gelegenheit gegeben zu diesem Stellung zu nehmen. Die Feststellungen im Gutachten sind von der Patientenanwaltschaft grundsätzlich als Basis für einen allfälligen außergerichtlichen Vergleich heranzuziehen.
- 6.5. Ziel der außergerichtlichen Bereinigung ist der Abschluss eines außergerichtlichen Vergleiches zwischen Patient und betroffenem niedergelassenen Arzt (bzw. dessen Haftpflichtversicherung). Sollte es zu keinem außergerichtlichen Vergleich kommen, so sind der Patient und der niedergelassene Arzt von der Patientenanwaltschaft auf die ihnen zustehenden rechtlichen Möglichkeiten hinzuweisen.

## **§ 7 Vertragsdauer und Kündigung**

7.1. Diese Vereinbarung beginnt am 1.4.2007 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines Kalendermonates mit eingeschriebenem Brief von jedem Vertragsteil gekündigt werden. Mit der Kündigung durch einen der beiden Vertragsteile erlöschen auch alle Beitrittserklärungen niedergelassener Ärzte zu dieser Vereinbarung.

7.2.. Unbeschadet dessen kann die Vereinbarung von beiden Vertragsteilen jederzeit ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und -terminen bei Vorliegen wichtiger Gründe mit eingeschriebenem Brief vorzeitig aufgelöst werden.

Ein solcher wichtiger Grund liegt auf Seiten der Ärztekammer insbesondere vor, wenn

- die Patientenanwaltschaft ihren satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr nachkommt, insbesondere die Funktion der Patientenanwaltschaft nicht mehr ausgeübt wird;
- die Patientenanwaltschaft gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit und Gemeinnützigkeit verstößt.

Ein wichtiger Grund auf Seiten der Patientenanwaltschaft liegt insbesondere vor, wenn

- der Patientenanwaltschaft die Ausübung ihrer Tätigkeit iSd § 2 Pkt 2.1. durch ein Verhalten eines Mitarbeiters der Ärztekammer oder eines Arztes unmöglich gemacht wird.

Mit der vorzeitigen Auflösung durch einen der beiden Vertragsteile erlöschen auch alle Beitrittserklärungen niedergelassener Ärzte zu dieser Vereinbarung

7.3. Die Arbeit der Patientenanwaltschaft wird gemeinsam mit der Ärztekammer evaluiert. Eine allfällige Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Evaluierung erfolgt nur gemeinsam.

7.4. Beschwerden können von der Patientenanwaltschaft nur dann bearbeitet werden, wenn der Patientenschaden nach dem 01.07.2006 eingetreten ist.

## **§ 8 Entgelt**

Die Tätigkeit der Patientenanwaltschaft (vgl. § 2) ist für die Patienten, die dieser Vereinbarung beitretenden niedergelassenen Ärzte sowie die Ärztekammer für Vorarlberg mit keinen Kosten verbunden.

## **§ 9 Schriftform**

Für das Vertragsverhältnis wird die Schriftform vereinbart. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen ebenso wie das Abgehen vom Formzwang der Schriftlichkeit.

An die  
Patientenanwaltschaft  
zHd Herrn Mag. Alexander Wolf  
Marktplatz 8  
6800 Feldkirch

Beitrittserklärung zum  
Kooperationsvertrag vom 6. März 2007

Hiermit erkläre ich, Dr. ...., Facharzt/Arzt für ....., meinen Beitritt zu dem zwischen dem Verein zur Wahrung der Rechte und Interessen von Patienten und Klienten und der Ärztekammer für Vorarlberg abgeschlossenen Kooperationsvertrag vom 6. März 2007 sowie zu einer allfälligen Folgevereinbarung.

Diese Beitrittserklärung kann unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonates sowie bei Vorliegen wichtiger Gründe (vgl. § 7 Pkt. 7.2. des Kooperationsvertrages) jederzeit schriftlich gegenüber der Patientenanwaltschaft widerrufen werden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift